

Öffentliche Bekanntmachung

Ausscheiden eines Mitglieds des Ortsbeirates in Ranstadt

Der bei der Kommunalwahl in den Ortsbeirat Ranstadt der Gemeinde Ranstadt gewählte Bewerber über den Wahlvorschlag:

Nr. 7 - Freie Wähler Ranstadt, FW Ranstadt

lfd. Nr. 5, Herr Wilhelm Stiebeling ist durch Tod am 29.12.2023 ausgeschieden.

Nach § 34 Absatz 1 KWG rückt der nächste noch nicht berufene Bewerber des Wahlvorschlags mit den meisten Stimmen an die jeweilige Stelle nach.

Nach § 34 Absatz 3 KWG stelle ich fest, dass der Wahlvorschlag Nr. 7 – Freie Wähler Ranstadt, FW Ranstadt erschöpft ist und damit kein(e) Bewerber(in) in den Ortsbeirat Ranstadt der Gemeinde Ranstadt nachrückt.

Gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 KWG bleibt der Sitz unbesetzt; die gesetzliche Mitgliederzahl des Ortsbeirates Ranstadt der Gemeinde Ranstadt vermindert sich für die Wahlzeit entsprechend auf 6.

Gegen diese Feststellung kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung Einspruch erheben (§§ 25 und 34 KWG). Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter, Hauptstraße 15, 63691 Ranstadt, schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Ranstadt, 16.01.2024

Steven Rüppel
Besonderer Wahlleiter
